

Leistungsbüchern und Karten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1880 (Reichs-Gesetzl. S. 97).

Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung des Versicherungswahlvertrages seitens der Seculare.

2. Für angemesserte Seculare bedarf es der Ausstellung von Leistungsbüchern und der Benutzung von Beitragskarten nicht. Die Einziehung der Beiträge und der Rückweis über Dauer und Höhe der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt unter Benutzung der Versicherungsbücher und besonders Anweisung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
3. Die Beiträge der angemesserten Seculare werden von den Arbeitern nach Maßgabe der Zahl der auf dem Schiffe beschäftigt gewesenen Personen und nach der Dauer der Beschäftigung für diejenigen Lohnstellen entrichtet, zu welcher die einzelnen Klassen der Seculare nach den Vorschriften des §. 22 Absatz 2 Nummer 2 a. a. D. gehören. Dem Arbeiter und Versicherter darüber einverstanden, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse erfolgen solle (§. 22 Absatz 2 im Eingang z. a. D.), so sind die Beiträge der Arbeiter nach diesem höheren Lohnklassen zu bemessen.
4. Die Entrichtung der Beiträge (Nummer 3) erfolgt nachträglich binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Innerhalb dieser sechs Wochen hat der Arbeiter eine Ausstellung über die von ihm zu entrichtenden Beiträge, nach den einzelnen in dem verflissenen Kalenderjahre zurückgelegten oder begonnenen, bei Ablauf des Jahres aber noch nicht vollendeten Reisen geordnet, nach dem Muster A an die Versicherungsanstalt des Heimathortes einzureichen und bei derselben die hierauf zu entrichtenden Beiträge einzuzahlen.

Was im Einverständniß zwischen dem Arbeiter und dem Versicherter eine höhere Art die für die betreffende Klasse von Secularen in Betracht kommende Lohnklasse bei der Versicherung zu Grunde zu legen, so hat der Arbeiter dies bei der Ausstellung und Einzahlung zu berücksichtigen. Auf Antrag des Arbeiters kann die Versicherungsanstalt die Frist aufheben.

5. Zur Kontrolle der Ausstellungen dieses, unterzeichnet der Bezirksrath des §. 126 a. a. D., die Musterrollen und Abrechnungsprotokolle der Seemannsämter.

Die Seemannsämter im Inlande haben über jede vor ihnen stattfindende Abänderung die Abrechnungsprotokolle in Reinschrift oder beglaubigter Abschrift an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzurichten.

Letztere hat, wenn der Heimathort nicht in ihrem Bezirke liegt, diese Urkunden beziehungsweise Abschriften an die Versicherungsanstalt des Heimathortes zu übersenden.

Für Abänderungen im Inlande haben die Seemannsämter des Heimathortes die an sie zurückgelangenden Musterrollen oder Abschriften der in Betracht kommenden Theile derselben an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks einzurichten.

6. Arbeiter, welche es unterlassen, die Ausstellungen (Nummer 4) rechtzeitig einzureichen oder die nach derselben geschuldeten Beiträge rechtzeitig einzuzahlen, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Reichsmark belegt werden.

Diensthilfen der Küstlitzer und Vollständigkeit der Aufstellungen finden die Vorschriften des §. 142 a. a. D., hinsichtlich der Besondere sowie der Beitreibung der Beiträge und Strafen dagegen die Vorschriften der §§. 145 beziehungsweise 137 a. a. D. entsprechende Anwendung. Die Strafen liegen in die Hand der Versicherungsanstalt.

7. Die Arbeiter sind befugt, bei der Zahlung der Pense (des Lohnes) des von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungspendern zu entrichtenden Beiträge erstrecken.

Arbeiter aus dem Grund dieser Bestimmung von der Pense (dem Lohn) einbehaltenen Betrag hat der Schiffer oder der Arbeiter dem Seemann auf dessen Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Aus derselben muß ersichtlich sein, für welche Zeitdauer und Lohnklasse und in welcher Höhe die Pense (der Lohn) einbehalten worden ist. Auf Antrag des Seemanns kann diese Bescheinigung in das Verzeichnißbuch unter der Abänderungsbücherei eingetragen werden.

8. Für Seculare, welche sich in Besitz eines Verzeichnißbuchs befinden, erfolgt der Rückweis über die Versicherung durch das Verzeichnißbuch.

In das Verzeichnißbuch ist bei der Bezeichnung des Jahres (Seite 3) handschriftlich der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Arbeiter nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat. War diese

Abrechnung der Beiträge nach der Tabelle.

A.

Formular zur Bezeichnung der Tabelle vom 1880.

Muster des Verzeichnißbuchs nach dem Gesetz.